



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Moers, den 18. April 2019

Nr. 6

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Widmung von Straßen – Haagstraße, Krefelder Straße und Kleine Allee
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers - Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Moers - öffentliche Auslegung
3. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2019
4. Bekanntmachung der Stadt Moers, Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Moers, Hülsdonk (Ueltgesforthof)
  - Aufstellungsbeschluss
  - Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB
  - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
5. Bekanntmachung der Stadt Moers, Bebauungsplan Nr. 370 der Stadt Moers, Asberg (Trompeter Straße)
  - Aufstellungsbeschluss
  - Unterrichtung der Öffentlichkeit
6. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am Sonntag, den 26. 05 2019
7. Bekanntmachung der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am Sonntag, den 26. 05 2019
8. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Europawahl am 26.05.2019

**Amtsblatt der Stadt Moers – 18.04.2019 – Nr. 6**

**Widmung von Straßen**

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen (Gemeindestraßen) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

**Haagstraße, Gem. Moers, Flur 6, Flurstück 420 (Anlage 1)**

**Krefelder Straße, Gem. Moers, Flur 13, Flurstücke 41, 43, 47, 50, 758-764, 772, 773, 908, Teil von 909, 912, 913, 925, 949 (Anlage 2)**

**Kleine Allee, Gem. Moers, Flur 5, Flurstücke 50-55 (Anlage 3)**

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweise:**

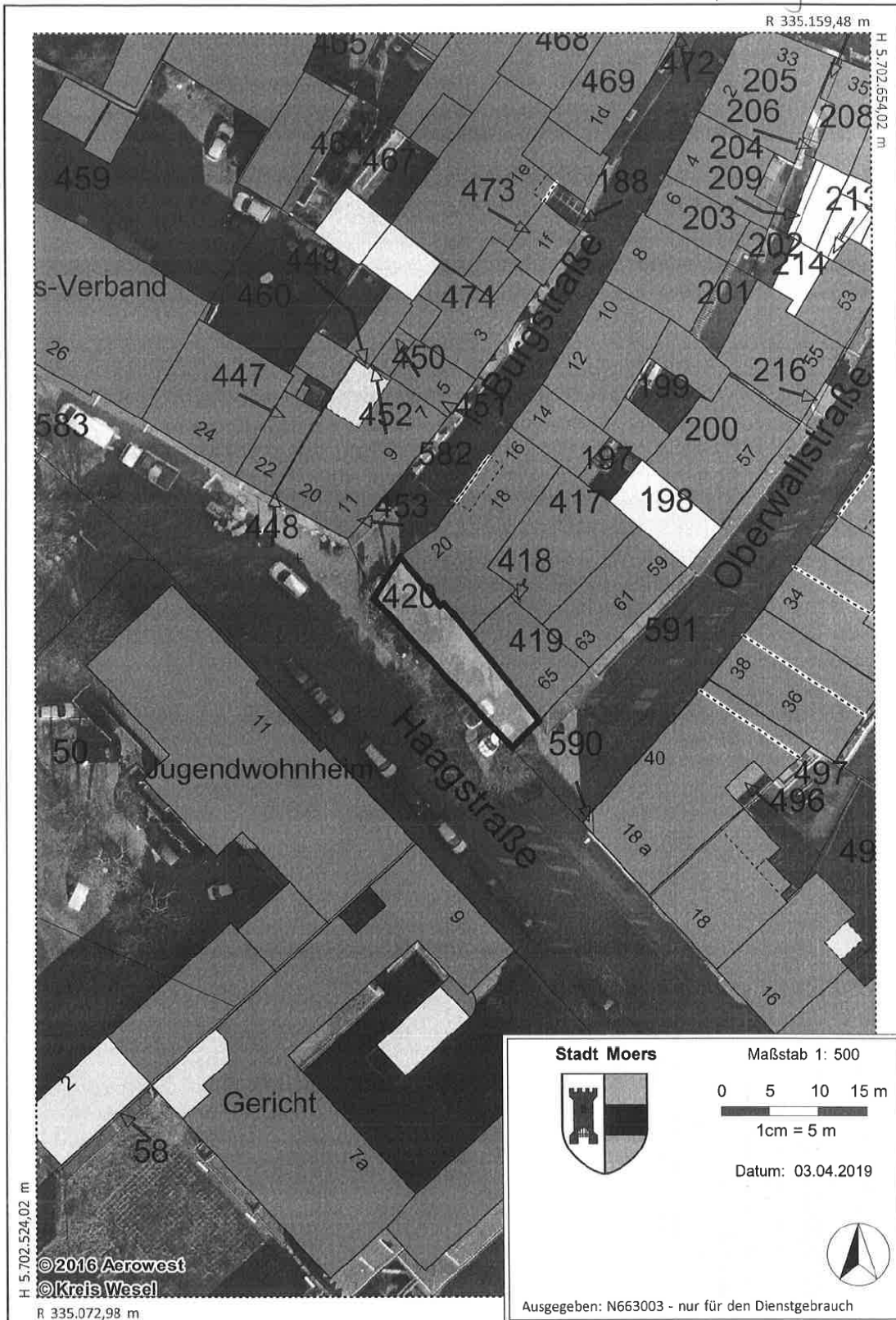
1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 05.04.2019

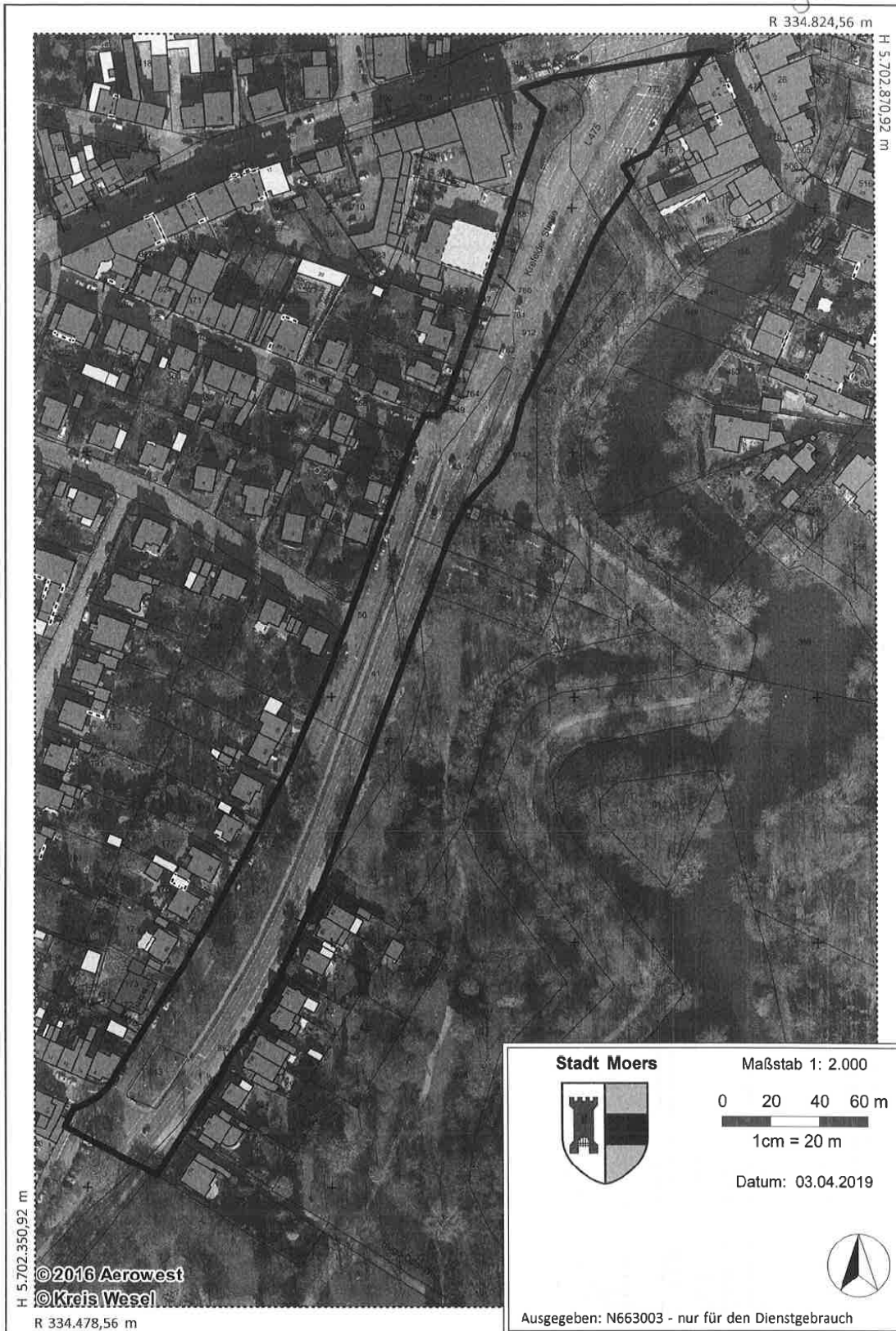
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Lauff

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Moers  
Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat daher in seiner Sitzung am 21.03.2019 beschlossen:

Den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Moers öffentlich auszulegen.  
Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

**25.04. bis einschließlich 27.05.2019**

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 3.021, während der Dienststunden, und zwar:

Montags bis donnerstags	08:00 bis 12:00 Uhr	und	14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 bis 12:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Informationen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes werden ergänzend auch im Internet unter [laerm.moers.de](http://laerm.moers.de) zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums schriftlich unter der oben genannten Adresse, per E-Mail an [planung.gruen@moers.de](mailto:planung.gruen@moers.de) oder direkt als Rückantwort auf der entsprechenden Internet-Seite abzugeben.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **21.03.2019** gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 09.04.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Dabrock

**Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	295.139.602 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	294.609.143 EUR

**im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	284.837.289 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	266.777.405 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.705.836 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.818.392 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.145.249 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.903.092 EUR

festgesetzt.

**§ 2  
Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.112.556 EUR

festgesetzt.

(davon i. H. v. 2.631.638 EUR Investitionen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“)

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung der Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

18.032.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

**Allgemeine Rücklage**

Die allgemeine Rücklage wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2014 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

**§ 5**

**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
290.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 740 v.H. |

- |                  |          |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 480 v.H. |
|------------------|----------|

**§ 7**

**Haushaltssanierungsplan**

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist

- der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2018 wieder hergestellt,
- der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2021 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.



**§ 8  
Stellenplan**

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

**§ 9  
Haushaltsbewirtschaftung**

- Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.  
Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 € übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen sind nicht über- oder außerplanmäßig:

- Mittelübertragungen innerhalb eines Produktbereiches (Budgetsumme)
  - die internen Leistungsbeziehungen
  - sonstige Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
  - nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken
  - Instandhaltungsaufwand ZGM
  - Abschlussbuchungen.
- Gemäß § 21 GemHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.
  - Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 GemHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 14 GemHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.

a)	für Baumaßnahmen auf	150 T€ (Gesamtvolumen)
b)	für einmalige Beschaffungen auf	25 T€ (Gesamtvolumen)
c)	für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf (Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren)	25 T€

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde mit Beschluss am 28.11.2018 durch den Rat erlassen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Aufsichtsbehörde mit Bericht vom 29.11.2018 angezeigt worden.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 18.04.2019 – Nr. 6**

Die Genehmigung der am 28.11.2018 vom Rat der Stadt Moers beschlossenen 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Jahr 2019 wurde erteilt mit Verfügung vom 14.03.2019.

Die Haushaltssatzung wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus

Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12.04.2019

Fleischhauer

Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Moers, Hülsdonk (Ueltgesforthof)**

**I. Aufstellungsbeschluss**

**II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB**

**III. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

**I. Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 beschlossen:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 der Stadt Moers, Hülsdonk (Ueltgesforthof) gemäß § 2 BauGB.

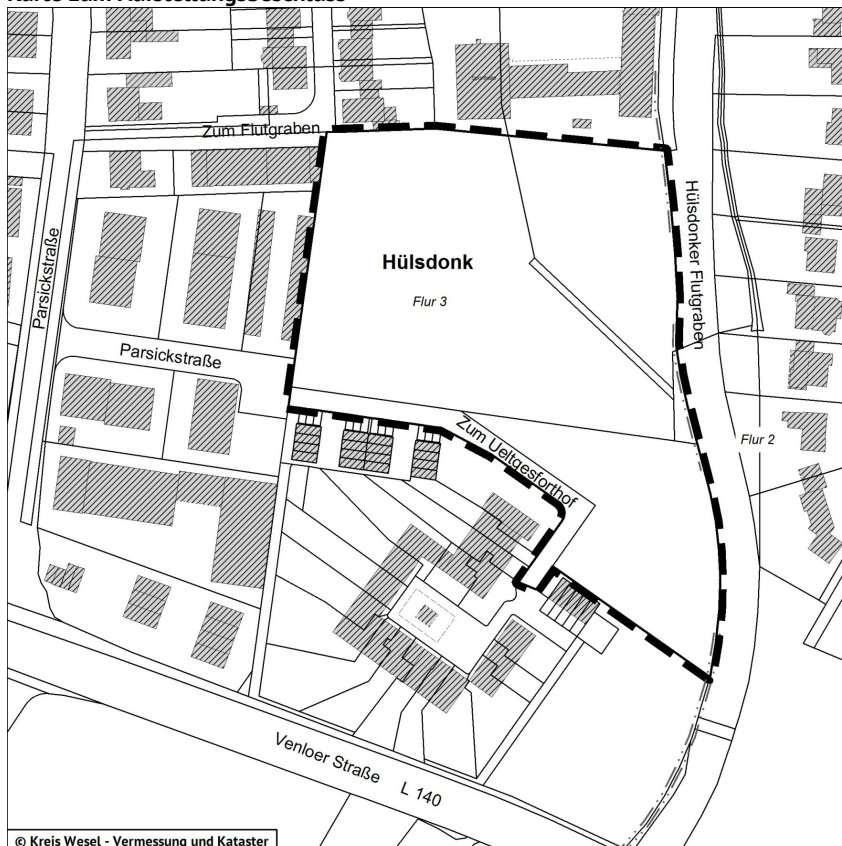
Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 3 die Flurstücke Nr. 941, 1403, 1404, 1501, 1940 und 1941.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Karte zum Aufstellungsbeschluss festgelegt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung zur städtebaulichen Arrondierung des Ortsteils Hülsdonk.

**Karte zum Aufstellungsbeschluss**



(ohne Maßstab)

**II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 beschlossen:

Die Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB.

**III. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 beschlossen:

Die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für drei Wochen im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht mit dem geänderten städtebaulichen Konzept.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet statt in der Zeit vom

**20.05. bis einschließlich 07.06.2019**

Während dieses Zeitraums wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen einzusehen und zu erörtern:

montags bis donnerstags	08:00 bis 12:00 Uhr	und	14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 bis 12:00 Uhr		

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.017.

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an [planung.gruen@moers.de](mailto:planung.gruen@moers.de) abzugeben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des oben genannten Zeitraums auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

**Hinweis:**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **16.03.2017** gefasste Aufstellungsbeschluss sowie der am **21.03.2019** gefasste Beschluss zur Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 09.04.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kamp  
Technischer Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Bebauungsplan Nr. 370 der Stadt Moers, Asberg (Trompeter Straße)**

**I. Aufstellungsbeschluss**

**II. Unterrichtung der Öffentlichkeit**

**I. Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 beschlossen:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 370 der Stadt Moers, Asberg (Trompeter Straße) gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

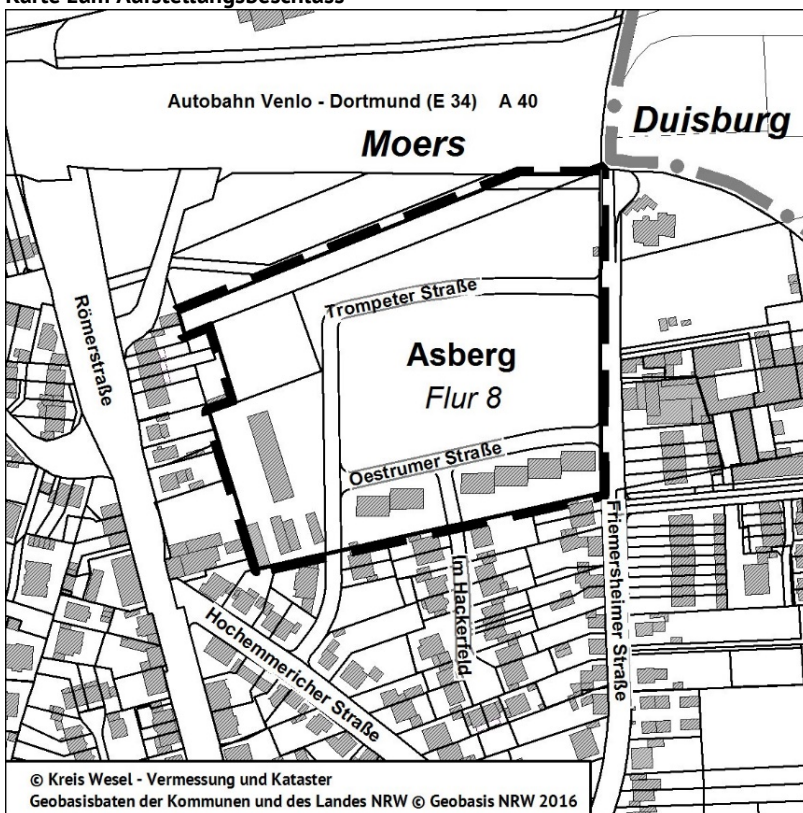
Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Asberg, Flur 8 die Flurstücke Nr. 525, 528, 530, 531, 799, 961, 1329, 1330, 1331, 1332 und 1512.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Karte zum Aufstellungsbeschluss festgelegt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnbaugebiet im Stadtteil Asberg. Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung der Flächen aufgrund geänderter Immissionswerte und deren Anforderungen an die Planung.

**Karte zum Aufstellungsbeschluss**



(ohne Maßstab)

## **II. Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom

**20.05. bis einschließlich 07.06.2019**

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.017, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags	08:00 bis 12:00 Uhr	und	14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 bis 12:00 Uhr		

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen sind innerhalb dieser Frist unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an [planung.gruen@moers.de](mailto:planung.gruen@moers.de) abzugeben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des oben genannten Zeitraums auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

### **Hinweis:**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **16.03.2017** gefasste Aufstellungsbeschluss sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 09.04.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kamp  
Technischer Beigeordneter

## Wahlbekanntmachung

### der Stadt Moers

#### über die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am Sonntag, den 26. Mai 2019

#### 1. Wahlzeit

Die Wahl dauert gemäß § 40 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) von

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### 2. Wahlbezirkseinteilung

2.1 Die Stadt Moers ist in 96 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

2.2 In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

2.3 Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann zu folgenden Zeiten bei der Fachgruppe Wahlen im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Nordflügel, Raum 2.070, eingesehen werden:

**Montag bis Mittwoch 8:00 bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr,  
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr.**

#### 3. Stimmabgabe im Wahlraum

a. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

b. Zur Stimmabgabe im Wahllokal soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann oder dem Wahlvorstand bekannt ist.

3.3 Jede Wählerin / jeder Wähler hat **eine Stimme**.

3.4 Die Wählerin / der Wähler erhält im Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel, der jeweils unter fortlaufender Nummer folgende Angaben enthält:

Die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der/des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin / der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.5 Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass deren Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3.6 In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 3.7 Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihren Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

#### 4. **Wahlergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

#### 5. **Wahl mit Wahlschein**

- 5.1 Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Wesel oder in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5.2 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde auf Antrag

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift des Wahlbriefempfängers von der Ausgabestelle voreingetragen ist
- und ein Merkblatt für die Briefwahl, mit der Belehrung, welche Möglichkeiten der Wahlteilnahme der Briefwählerin / dem Briefwähler offenstehen und wie sie / er im Falle der Briefwahl die Stimme abzugeben hat.

- 5.3 Für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen gilt Ziffer 3.7 sinngemäß.

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

- 5.4 Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort am Wahltag spätestens um 18 Uhr eingeht.

- 5.5 Der Wahlbrief braucht von den Wahlberechtigten nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag zur Post gegeben wird. Der Wahlbrief kann auch in den Hausbriefkasten des Rathauses Moers bis **Sonntag, 26. Mai 2019, 18.00 Uhr**, eingeworfen werden.

#### **Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen / Briefwähler**

Die Wahlbriefe werden am Wahltag, 26. Mai 2019, durch die Deutsche Post AG **nicht** zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am 25. Mai 2019 und 26. Mai 2019 (Wahltag) ist nur dann gewährleistet, wenn

- diese vor der letzten Samstagsleerung durch die Deutsche Post AG oder
- in den Hausbriefkasten des Rathauses Moers bis Sonntag, 18.00 Uhr

eingeworfen werden.



**6. Ungültigkeit von Stimmzetteln**

- 6.1 Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
- nicht amtlich hergestellt ist,
  - keine Kennzeichnung enthält,
  - für ein anderes Land gültig ist,
  - den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- 6.2 Zu den Stimmzetteln, die den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören u.a. solche,
- bei denen mehrere Bewerberinnen / Bewerber angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
  - deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Bewerberinnen / welcher Bewerber gemeint ist,
  - die zerrissen oder stark beschädigt sind.
- 6.3 Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die wahlberechtigte Person damit über die zulässige Bezeichnung der Bewerberin / des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt, z. B. die Beleidigung oder die Belobigung einer Partei, demonstrative Erklärungen u. Ä. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die wahlberechtigte Person bei einer Bewerberin / einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einer Bewerberin / einem Bewerber streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte den Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimme gültig ist und gewertet werden kann!!!

**7. Repräsentative Wahlstatistik**

- 7.1 Für die Europawahl 2019 wird auf Grund des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl - Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) - wie schon bei vergangenen Wahlen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.
- 7.2 Gemäß § 1 WStatG ist das Ergebnis der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.
- 7.3 Bei der Europawahl 2019 sind folgende Urnenwahlbezirke der Stadt Moers betroffen:
- 112.2, 301.2, 307.1

Diese Wahlstatistik untersucht in den o.g. Urnenwahlbezirken

- die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie
- die Wahlberechtigten und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen.

Den Wählerinnen und Wählern wird auf Wunsch ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt.

Die Statistik wird unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorgenommen.

**8. Ausübung des Wahlrechts**

- 8.1 Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetzes).
- 8.2 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist ebenfalls strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 11.04.2019

Stadt Moers

Der Bürgermeister

Fleischhauer

**Bekanntmachung  
der Stadt Moers  
über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am Sonntag, den 26.05.2019**

Gemäß § 19 Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1994 (BGBl. I S.957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S.570) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**1. Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom

**06. Mai bis 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)**

Montag bis Mittwoch	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Nordflügel, Raum U.095 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Sperrvermerke gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## 2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. bis zum 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl),

**spätestens am 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl) bis 12.00 Uhr,**

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Nordflügel, Raum U.095

**Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

## 3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 05. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung**. Aus ihr sind u. a. die Nummer des Wahlbezirks, die Adresse des Wahlraums, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen.

Die Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er das Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten **keine** Wahlbenachrichtigung.

Zur Stimmabgabe sollte die Wahlbenachrichtigungskarte mitgebracht, sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn sich die betreffende Person ausweisen kann oder dem Wahlvorstand bekannt ist.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

#### 4. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Wesel

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

#### 5. Ausstellung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- (a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- (b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 oder § 17a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,
- (c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Moers, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.  
**Eine fernmündliche Antragstellung ist nicht zulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, also bis zum **26. Mai 2019 bis 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, also bis zum **25. Mai 2019 bis 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben (a) bis (c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

**Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.** Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Das Briefwahlbüro befindet sich im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Nordflügel, Raum 2.072, Telefonnr.: 02841/ 201-909.

Es ist zu **folgenden Sprechzeiten** geöffnet:

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Freitag, 24.05.2019,	von 8.00 bis 18.00 Uhr
am Samstag, 25.05.2019,	von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Sonntag, 26.05.2019,	von 8.00 bis 15.00 Uhr

## 6. Anlagen zum Wahlschein

Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl, mit der Belehrung, welche Möglichkeiten der Wahlteilnahme der Briefwählerin / dem Briefwähler offenstehen und wie im Falle der Briefwahl die Stimme abzugeben ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

## 7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen** Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch

**Amtsblatt der Stadt Moers – 18.04.2019 – Nr. 6**

Unterschreiben der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl müssen Wahlberechtigte den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, also am **26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 11.04.2019

Stadt Moers  
Der Bürgermeister

Fleischhauer

**B e k a n n t m a c h u n g**

**über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände  
der Stadt Moers für die Europawahl  
am 26.05.2019**

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum 9. Europäischen Parlaments habe ich 10 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 26.05.2019 um 15.30 Uhr im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammen:

<b>Briefwahlvorstand</b>	<b>Gemeinde-Stimmbezirke</b>	<b>Zimmer-Nr.</b>
1	307.9, 122.9, 114.9	1.040
2	225.9, 305.9, 308.9	3.135
3	301.9, 303.9, 304.9	2.091
4	123.9, 116.9	2.011
5	110.9, 306.9	2.067
6	226.9, 119.9, 309.9	1.113
7	121.9, 120.9, 227.9	3.013
8	113.9, 111.9, 115.9	1.107
9	112.9, 118.9	1.106
10	124.9, 302.9, 117.9	E. 036

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt; zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 09.04.2019

Stadt Moers  
Der Bürgermeister

Fleischhauer